Informationsblatt

Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (für die Zuwendungsempfänger

[Stand: 10/2026]

Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen sowie der GAK

Die Verpflichtungen für Information, Öffentlichkeit und Sichtbarkeit für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.[1] Für national – aus Bundes- und Landesmitteln im Rahmen der GAK - geförderte Vorhaben gelten die Vorgaben des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“[2]. Daher werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid eine oder mehrere der nachfolgend unter 1 bis 5 erläuterten Maßnahmen auferlegt. Punkt 6 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

1. Ist eine **Website** und/oder eine **Social-Media-Site**[3] vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER und der GAK informiert werden**.** Ob die Verpflichtung in Ihrem Fall besteht, ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen, der ggf. auf die Verpflichtung ausdrücklich hinweist. Sie besteht dann unabhängig von der Höhe der Zuwendung. Die Information auf der Website beinhaltet:
 a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
 b. dessen Ziele und Ergebnisse,
 c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU und Bund/Land sowie
 d. einen eindeutigen Link zur Projektdarstellung, deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts.

Die Projektdarstellung im Internet ist an den Gestaltungsvorgaben gemäß Punkt 6 auszurichten.

2. Auf Unterlagen und **Kommunikationsmaterial** zur Durchführung des Vorhabens, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist die Unterstützung der Union in Form einer Erklärung und dem EU-Logo und/oder dem Logo des Bundes sichtbar hervorzuheben (Punkt 6).

[1] Verordnung (EU) 2021/2115 in Artikel 123, Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 in Artikel 5 und 6 i. V. m. Anhang III

[2] https://wirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gak

[3] Websites und Social-Media-Sites, die nicht ausschließlich private Inhalte haben, wie z. B. die Websites von Betrieben oder Vereinen

3. Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen4 von mehr als **50.000 €** ist bis zum Ende der Zweckbindungsfrist eine **Erläuterungstafel** oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist. Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige informiert über das Projekt und hebt die Unterstützung durch die Union und nationale Mittel (Punkt 6) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.

4. Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als **500.000 €** müssen, sobald die konkrete Durchführung angelaufen ist, mit einem **langlebigen (Bau-)Schild** ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und Bund und Land hervor (Punkt 6). Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens die Größe des Formates DIN A3 auf. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5. Bei Vorhaben für Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen, deren öffentliche Unterstützung 10.000 € übersteigt, ist eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben und unter Hervorhebung der Unterstützung der Europäischen Union und der GAK (Punkt 6) anzubringen. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.

6. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Social-Media-Sites, Tafeln, Schilder usw. sind folgende gestalterische Vorgaben zu beachten.

 Für den ELER und das EU-Logo gilt:

 a. das Europäische Emblem (EU- Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben[5] zu verwenden, Modifikationen oder das Zusammenfügen mit anderen grafischen Elementen oder Texten sind nicht zulässig,
 b. es muss der Hinweis: „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen,
 c. Das Unionslogo ist mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der nachfolgend beschriebenen anderen Logos.

 Die Logos und ein Muster für Schilder bzw. Erläuterungstafeln sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum www.gap.thueringen.de eingestellt.

[4] Förderfähiges Investitionsvolumen, welches die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet.

[5] Ein entsprechendes Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig. https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de

Für die GAK und das Logo des Bundes gilt:

Die vom Zuwendungsempfänger zu etablierenden Erläuterungstafeln und die gegebenenfalls vorhandenen projektbezogenen Informationsmaterialien bzw. Internetauftritte sind mit dem Förderlogo, der sogenannten Bildwortmarke mit Förderzusatz, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) zu versehen.

Bei der Nutzung der Bildwortmarke des BMLEH ist sicherzustellen, dass diese stets in einem optisch ausgewogenen Größenverhältnis zu allen anderen abgebildeten Logos/Bildwortmarken dargestellt wird. Insofern ist bei der Gestaltung der Erläuterungstafeln darauf zu achten, dass das Logo des BMLEH in gleicher Größe wie das Logo der EU und des Freistaates Thüringen abgebildet ist.

Unter der Bildwortmarke des BMLEH ist folgender Text zu ergänzen:

- „mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Sofern der Hinweis auf die Finanzierung aus GAK-Mitteln nicht unmittelbar unter der Bildwortmarke platziert werden kann und an anderer Stelle aufgeführt werden soll, ist folgende Formulierung zu verwenden:

- „Dieses Projekt wird mit Mitteln der Europäischen Union sowie mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.“

Die zu verwendenden Förderlogos/Bildwortmarken mit dem entsprechenden Förderzusatz können von den Zuwendungsempfängern unter Einhaltung der spezifischen Nutzungshinweise (Lies-mich-Datei) bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstellen abgerufen werden.